

Vorlagen-Nr.: MV/0385/2016-2021		
Vorlage-Art: Mitteilungsvorlagen	Datum: 10.01.2018	
	Ansprechpartner/in: Frau Ommen	
Gremium:	Datum:	Status:
Verwaltungsausschuss	16.01.2018	N
Rat der Stadt Jever	25.01.2018	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

Mitteilung von Nebentätigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten

Sachverhalt:

Durch die Novelle des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist unter § 81 der Abs. 5 neu eingefügt. Dieser regelt, dass die Hauptverwaltungsbeamten innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Amtszeit schriftlich mitteilen müssen, welche anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten ausgeübt werden. Für Hauptverwaltungsbeamte, die bereits am 01.11.2016 im Amt waren, ist die Regelung mit der Maßgabe anzuwenden, die Mitteilung bis zum 31.01.2018 vorzunehmen.

Eine Mitteilung über die Art der Nebentätigkeit wird dem Rat in öffentlicher Sitzung zur Kenntnis vorgelegt und anschließend ortsüblich bekannt gemacht. Sofern der Rat Beratungsbedarf hat, so darf dies nach den Vorschriften des NKomVG nur in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Hier kann es z.B. auch um die Höhe der erlangten Entgelte oder geldwerte Vorteile sowie zeitliche Inanspruchnahme und Dauer der Tätigkeit gehen.

Aufgrund der Transparenz wird aber über die gesetzliche Verpflichtung hinaus auch über Umfang und Entschädigung der Nebentätigkeit öffentlich wie folgt berichtet:

Folgende Nebentätigkeit werden von Herrn BGM Albers wahrgenommen:

Mitglied der Vertreterversammlung beim Gemeinde Unfallversicherungsverband Oldenburg (GUV) .

Es finden ca. 2 Versammlungen pro Jahr statt. Die Sitzungsdauer beträgt jeweils zwischen 2 und 3 Stunden. Gezahlt wird ein Sitzungsgeld von 60,-- Euro pro Sitzung und eine Fahrtkostenentschädigung nach Bundesreisekostengesetz.

Mitglied im Widerspruchsausschuss beim Gemeinde Unfallversicherungsverband (GUV)

Sitzungen finden nach Bedarf statt. In der Regel 3 bis 4 Sitzungen im Jahr. Gezahlt wird ein Sitzungsgeld von 60,00 Euro pro Sitzung und eine Fahrtkostenentschädigung nach Bundesreisekostengesetz.

Außerdem ist der Bürgermeister kraft Amtes Mitglied in verschiedenen Gremien, wie bei der jeweiligen Neukonstituierung des Rates festgelegt. Diese Aufgaben fallen gemäß § 71 Nds. Beamtengesetz (NBG) jedoch nicht unter die oben aufgeführten Nebentätigkeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt:

ja

nein

Anlagen: